

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

vom: 14. April 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-227](#)

Titel: **1. Revision des Familienzulagengesetzes Anpassung an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) und die Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV) - 2. Änderung des Personaldekrets Anpassung im Zusammenhang mit der Revision des Familienzulagengesetzes**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

1. Revision des Familienzulagengesetzes Anpassung an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) und die Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, FamZV) –

2. Änderung des Personaldekrets Anpassung im Zusammenhang mit der Revision des Familienzulagengesetzes

Vom 14. April 2009

1. Ausgangslage

Das Baselbieter Familienzulagengesetz, wurde bereits im Jahr 2005 – damals als Gegenentwurf zu einer weitergehenden Volksinitiative – erneuert und modernisiert. Schon die damalige Gesetzesrevision orientierte sich am Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem eine gesamtschweizerische Harmonisierung der Kinder- und Ausbildungszulagen angestrebt wurde. Im Wesentlichen beinhaltete die Neuordnung der Familienzulagenordnung 2005 folgende Elemente:

- Einführung und Umsetzung des Grundsatzes «**Ein Kind = eine Zulage**». Der Zulagenanspruch wurde von bisher nur in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmenden mit Lohnanspruch auf alle Arbeitnehmenden (auch solchen ohne beitragspflichtige Arbeitgeberschaft) und die Selbständigerwerbenden (in Voll- und Teilzeitarbeitsverhältnissen) ausgedehnt. Die Ausdehnung des Zulagenanspruchs auf alle Kinder setzte die Errichtung einer Solidargemeinschaft aller Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, voraus. Neu wurden auch die dem alten Kinderzulagengesetz nicht unterstellten kantonalen bzw. kommunalen Verwaltungen und Betriebe in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Der Anschluss aller dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden an eine Familienausgleichskasse wurde obligatorisch.
- **Erhöhung der Familienzulagen:** Die Kinderzulage wurde von Fr. 170.- auf Fr. 200.- / Monat, die Ausbildungszulage von Fr. 190.- auf Fr. 220.- / Monat erhöht. Die Zulagen wurden zudem indexiert. Eine Teuerungsanpassung erfolgt, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung mehr als 5% betragen hat.
- **Neue Aufgaben und höhere Anforderungen an Familienausgleichskassen.** Den von den Sozialpartnern von Gesamtarbeitsverträgen beauftragten

anerkannten Familienausgleichskassen wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, neben dem Ausgleich der Familienzulagen weitere Aufgaben im Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen zu übernehmen. Wegen des neu eingeführten Solidaritätsprinzips kann der Anschluss an einen Gesamtarbeitsvertrag seither aber nicht mehr die Befreiung vom Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse bewirken. Die Anforderungen an die Familienausgleichskassen bezüglich Sicherheit und Revision wurden verschärft.

- Neu wurde unter den dem Gesetz unterstellten Familienausgleichskassen ein jährlicher **Lastenausgleich** durchgeführt. Dieser bezweckt, dass jede Familienausgleichskasse – ungeachtet ihrer Familienzulagen-Risikostruktur – an dem über alle Familienausgleichskassen ermittelten Risiko gleich beteiligt ist. Der Lastenausgleich erfolgt jährlich über den Lastenausgleichsfonds.
- Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt weiterhin ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmer/innen ohne beitragspflichtige Arbeitgeberschaft.

Das Bundesgesetz ist vom Volk am 26. November 2006 angenommen worden. Der Bundesrat setzte das neue Bundesgesetz auf den 1. Januar 2009 in Kraft bis dahin mussten die Kantone ihre Familienzulagenordnungen an die Bundesgesetzgebung anpassen. Für den Kanton Baselland bedeutet dies insbesondere:

- **Anpassung der Familienzulagen** an die Mindestvorgaben des Bundes. Die Kinderzulage des Kantons Baselland entspricht mit Fr. 200.- / Monat bereits auf Bundesvorgabe. Die Ausbildungszulage wird erneut von Fr. 220.- auf Fr. 250.- / Monat erhöht.
- **Anspruchsberechtigung der Nichterwerbstätigen.** Die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung gilt gemäss Bundesgesetz nur für Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen (bis Fr. 39'780.- pro Jahr).

- Anpassung der Anspruchs auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland an die Mindestvorgabe des Bundesrechts.

Als Übergangslösung hat der Regierungsrat am 16. Dezember 2008 eine Verordnung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) genehmigt und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Er ermöglicht damit eine Beratung des EG FamZG ohne Zeitdruck. Die kantonale Verordnung tritt mit der Inkraftsetzung des EG FamZG wieder ausser Kraft.

2. Zielsetzung der Vorlage

Das Baselbieter Familienzulagengesetz wird mit den Vorgaben des Bundesgesetz über die Familienzulagen in Einklang gebracht. Die Gelegenheit wird genutzt, um die bisherigen Erfahrungen mit dem kantonalen Familienzulagengesetz seit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2006, in die Gesetzesrevision einfließen zu lassen.

3. Kommissionsberatung

3.1. Organisation der Beratung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission hat das Geschäft an vier Sitzungen eingehend behandelt. Thomas Keller, Leiter KIGA und Eva Pless, Leiterin der Abteilung Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz des KIGA stellten der Kommission die Vorlage in Anwesenheit von Regierungsrat Peter Zwick und Rosmarie Furrer, Generalsekretärin VGD, detailliert vor. Auf Antrag führte die Kommission eine Anhörung der massgebenden Familienausgleichskassen der Arbeitgeberschaft in der Region durch. Dabei stellten Nationalrat Hans Rudolf Gysin, Direktor der Wirtschaftskammer, als Vertreter der Gewerlich-Industriellen Familienausgleichskasse für Gewerbe und Industrie Baselland (GEFAK), sowie sowie Stefan Abrecht, Direktor AK40, AHV-Ausgleichskasse der Arbeitgeber Basel, als Vertreter der Handelskammer beider Basel, ihre Sicht der Revision des neuen Familienzulagengesetzes vor. Ferner wurde vom Leiter der Ausgleichskasse Baselland, Willy Baumann, eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich einer Abschaffung des Lastenausgleichsfonds eingeholt.

3.2. Beratung im Einzelnen

Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

Anhörungen

Die Wirtschaftskammer Baselland steht dem vorliegenden Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv entgegen und beurteilt das Baselbieter Gesetz als fortschrittlich. Ein beson-

deres Augenmerk legte Nationalrat Hans Rudolf Gysin auf die weiteren Leistungen und Aufgaben der Familienausgleichskassen (§ 21 des Gesetzesentwurfs), so sei es eine lange Tradition des Baselbiets, Ausgleichsleistungen wie Dienst von Militärangehörigen oder Schutz von älteren Arbeitnehmenden durch eine fünfte oder sechste Ferienwoche über eine Ausgleichskasse abzuwickeln, weshalb dieser Bereich bestehen bleiben sollte. Positiv bewertet wird im Weiteren die Aufnahme der Selbstständigerwerbenden in das Gesetz sowie die Schliessung der Gesetzeslücke im Bereich der Nichterwerbstätigen. Anders als die Handelskammer steht die Wirtschaftskammer dem Lastenausgleich positiv gegenüber; durch den Lastenausgleich müssten «Hochrisiko-Familienbranchen», also solche mit hohem Männeranteil wie die Baubranche, die Risiken nicht mehr selbst tragen. Ferner akzeptiert die Wirtschaftskammer die Erhöhung der Kinder- sowie Ausbildungszulagen gemäss der neuen schweizerischen Regelung, würde im jetzigen Zeitpunkt jedoch einer darüber hinausgehenden Erhöhung der Zulagen opponieren.

Im Gegensatz zur Wirtschaftskammer plädierte die Handelskammer für eine Abschaffung des Lastenausgleichs, wie dies auch die anderen wirtschaftsstarke Kantone wie Basel oder Zürich getätigt hätten. Durch den geregelten Lastenausgleich würden nur gleiche Beitragssätze, nicht aber ein betragsmässiger Lastenausgleich geschaffen, was jene Unternehmen benachteilige, die ohnehin schon überdurchschnittliche Löhne bezahlten. Ausserdem bringe diese Regelung vermeidbaren administrativen Aufwand mit sich. Insbesondere sollte aber der Lastenausgleichsfonds abgeschafft werden. Kritisch beurteilt wurde ferner die Solidarbürgschaft (§ 31), sowie die Baselbieter Sonderregelung der Auszahlung der Familienzulagen am 1. Arbeitstag des Monats (§ 7 Abs. 1). Zuletzt monierte Stefan Abrecht einen zusätzlichen Vertreter der AHV-Kassen in der zentralen Aufsichtskommission (§ 31), was in diese zusätzliches Praxis- und Fachwissen einbringen würde.

Detailberatung

§ 6 Höhe der Kinderzulagen

Eine Minderheit der Kommission erachtete eine weitere Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen über das Bundesminimum hinaus als wichtige familienunterstützende Massnahme. Sie vertrat die Auffassung Kinder stellen für viele Familien ein namhaftes Armutsrisiko dar. Darüber hinaus würde eine Erhöhung der Familienzulagen den rückläufigen Geburtenzahlen entgegenwirken und Kindern eine gute Bildung ermöglichen. Die Minderheit stellte in der 1. wie auch nochmals in der 2. Lesung des Gesetzes Antrag auf Erhöhung der Kinderzulagen auf Fr. 250 und der Ausbildungszulagen auf Fr. 300. Dem wurde entgegengehalten, dass Familienpolitik im Gesamtkontext betrachtet werden müsse und Familien beispielsweise bereits durch fiskalische Massnahmen oder Prämienverbilligungen unterstützt würden. Höhere Familien- und Kinderzulagen würden ausgerechnet die Unternehmen zusätzlich belasten, was in der momentanen Wirtschaftssituation nicht angebracht wäre.

://: Der Antrag auf Erhöhung der Familienzulagen über die Vorgaben des Bundesgesetzes hinaus auf Fr. 250.- bzw. Fr. 300.- / Monat wurde in beiden Lesungen mit 8:5 bzw. 7:5 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

§ 7 Auszahlung der Familienzulagen

Gemäss regierungsrätlicher Vorlage § 7 Abs. 1 ist für die Auszahlung der Familienzulagen diejenige Ausgleichskasse zuständig, für welche die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Arbeitstag des Monats gegeben sind. Da sich aus dieser Regelung Widersprüche zum Bundesgesetz ergeben sowie daraus möglicherweise Zuständigkeitskonflikte entstünden, beschliesst die Kommission einstimmig diese Bestimmung zu streichen, womit automatisch die Bundesregelung gilt. Dies bedeutet konkret einen Pro-rata-Anspruch auf Zulagen ab dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis beginnt.

://: Dem Antrag, § 7 Absatz 1 ersatzlos zu streichen, wird einstimmig zugestimmt.

§ 9 Schweigepflicht

Einige Stimmen kritisierten die Schweigepflicht gegenüber Dritten. Sie befürchteten darin eine Verletzung des Anspruchs auf Transparenz und des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung. Es werde damit eine unnötige Informationsmauer aufgebaut und zudem sei der Kanton Basel-Landschaft der einzige Kanton, der eine solche Schweigepflicht kenne. Dem wurde entgegengehalten, dass die Aufsichtskommission für die Überwachung des Lastenausgleichsverfahrens zuständig sei. Die gesetzliche Grundlage sei in den §§ 31 und 32 EG FamZG gegeben und entspreche der bisherigen gesetzlichen Regelung, die zur völligen Zufriedenheit aller Beteiligten funktioniere. Die Verschwiegenheit dient dem Zweck des Datenschutzes.

://: Der Antrag auf Streichung der Schweigepflicht wird mit 4:3 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

§ 14 Anerkennung der Familienausgleichskassen (Solidarbürgschaft)

Von einer Minderheit der Kommission wird die Solidarbürgschaft von Fr. 100'000 in § 14 Abs. 1 lit. d als unnötige kantonale Sonderregelung ohne Relevanz zum Bundesgesetz in Frage gestellt. Die Solidarbürgschaft stelle eine sinnvolle Eintrittshürde dar und beuge der Bildung vieler einzelner Kassen vor, hält die Mehrheit dagegen. Kein Antrag.

§ 19 Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskassen (Gebühren für Auskünfte)

§ 19 Absatz 3 des Entwurf EG FamZG sieht vor, dass die kantonale Familienausgleichskasse für Auskünfte über die Kassenzugehörigkeit von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden, die von den zugelassenen Familienausgleichskassen beim Zentralregister eingeholt werden, Gebühren erheben. Es wurde beantragt, diesen Absatz zu

streichen, da die kantonale Familienausgleichskasse für die Führung des zentralen Registers und aller damit zusammenhängender Fragen bereits nach § 19 Absatz 2 entschädigt werde. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Erteilung von für den korrekten Gesetzesvollzug notwendigen Auskünften zusätzliche Gebühren eingefordert werden sollten.

://: Der Antrag auf Streichung von § 19 Abs. 3 wurde mit 9:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen gutgeheissen.

§ 21 Weitere Aufgaben und Leistungen der Familienausgleichskassen

Das bisherige Familienzulagengesetz sieht vor, dass Familienausgleichskassen weitere Aufgaben und Leistungen im sozialpartnerschaftlichen GAV-Bereich übernehmen können. Im Gewerbe ist dies von grosser Bedeutung, so zum Beispiel mit der Möglichkeit des solidarischen Ausgleichs mit unterschiedlichen Ferienansprüchen von jungen und älteren Arbeitnehmenden. Gleichwertige sozialpartnerschaftliche Aufgaben sind beispielsweise neu auch im Entsendegesetz zu erfüllen, die idealerweise durch die Familienausgleichskassen abgewickelt werden könnten. Es wird deshalb eine Ergänzung des § 21 Absatz 1 beantragt.

://: Dem Antrag auf Ergänzung von § 21 Abs. 1 um lit. h «Massnahmen, die ihnen zur Abwicklung und Durchführung in Gesamtarbeitsverträgen übertragen werden» wird einstimmig und ohne Enthaltungen zugestimmt.

§ 25 Lastenausgleich

Eine Fraktion stellte den Antrag, das Lastenausgleichsverfahren aus dem Gesetz zu streichen. Er stelle eine kantonale Sonderregelung dar, deren Nutzen seit der Einführung im Jahr 2005 nicht bestätigt werden konnte. Familienzulagen stellten ohnehin schon eine Solidarleistung der Arbeitgeber dar. Die Erfüllung dieser allein durch die Unternehmen getragenen Soziallast sei vielerorts den spezifischen Berufs- und Branchenorganisationen der Arbeitgeber übertragen. Mit einem zusätzlichen Umverteilungsmechanismus «Lastenausgleich» unter dem Titel der «Solidarität» würden die berufs- und Branchenorganisationen unnötig geschwächt. Dies sei umso kontraproduktiver als dass diese Verbände schon im Bereich der AHV eine effiziente und kostengünstige Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen sicherstellten. Im Anreiz zur wirtschaftlichen Kassenführung liege auch ein wichtiges Mitgliedschaftsargument, das volkswirtschaftlich erwünscht sei. Dieser Argumentation wurde entgegnet, dass der Lastenausgleich das gerechtere Verfahren sei, da es unterschiedliche Belastungen der einzelnen Berufe und Branchen durch die Familienzulagen ausgleiche. Branchen die tendenziell mehr Männer als Frauen beschäftigen, müssen in der Regel auch mehr Familienzulagen ausrichten. Arbeitgeber in «männerlastigen» Branchen müssten daher auch höhere Beiträge entrichten als Arbeitgeber in «frauenlastigen» Branchen. Der Lastenausgleich stelle hier wieder einen erwünschten Ausgleich her. Die volkswirtschaftliche Optik sei vor die branchenspezifische zu stellen.

://: Der Antrag auf vollständige Streichung des Lastenausgleichs aus dem EG FamZG wird mit 10:2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

§§ 27, 35 und 41 Durchführung des Lastenausgleichs

Zur Prüfung der Konsequenzen einer Streichung des Lastenausgleichsfonds beschloss die Kommission, die Meinung der mit dem Ausgleichsverfahren beauftragten kantonalen Familienausgleichskasse einzuholen. Gemäss dem Leiter der kantonalen Ausgleichskasse, Willy Baumann, ist «der Fonds zur Durchführung in keiner Art und Weise zwingend erforderlich» und werde gemeinhin als überflüssig angesehen. Weder hinsichtlich der Liquidität noch der Sicherheit würde das Fehlen des Fonds zu Problemen führen.

://: Die Kommission entschied sich einstimmig für die Abschaffung des Lastenausgleichsfonds und somit die Umformulierung des Paragraphen 27. Die ebenfalls durch den Lastenausgleich betroffenen Paragraphen 35 und 41 wurden ebenfalls einstimmig angepasst.

4. Antrag

://: Die VGK beantragt dem Landrat einstimmig, der Revision des Familienzulagengesetzes in der von der Kommission modifizierten Form zuzustimmen.

Liestal, 10. April 2009

Im Namen der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

*Der Präsident:
Thomas de Courten*

Beilage: Gesetzesentwurf zum Familienzulagengesetz
(von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

Vom

GS ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 und § 107 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Familienzulagen und legt ergänzende kantonale Leistungen fest.

§ 2 Arten und Zweck der Familienzulagen

¹ Familienzulagen nach diesem Gesetz umfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen.

² Sie sind ausschliesslich für den Unterhalt des Kindes zu verwenden.

§ 3 Unterstellung

¹ Diesem Gesetz unterstehen:

- a. alle Arbeitgebenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtig sind;
- b. alle Selbständigerwerbenden, die im Kanton Basel-Landschaft einen Geschäftssitz haben und nach der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind;
- c. alle Arbeitnehmenden im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung und der AHV-Gesetzgebung, die im Kanton Basel-Landschaft einer Arbeit nachgehen;
- d. alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben;
- e. alle Nichterwerbstätigen.

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Basel-Landschaft domizilierten Arbeitgebenden.

¹ GS 29.276, SGS 100

² AHVG, SR 831.10

³ AHVG, SR 831.10

§ 4 Wirkungen der Unterstellung

Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht sind verpflichtet, sich einer zugelassenen Familienausgleichskasse im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen anzuschliessen.

§ 5 Anspruchsberechtigte Personen

¹ Anspruchsberechtigt gemäss diesem Gesetz sind:

- a. die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen;
- b. die als Selbständigerwerbende in der AHV obligatorisch versicherten Personen;
- c. die als Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht in der AHV obligatorisch versicherten Personen;
- d. die als Nichterwerbstätige in der AHV obligatorisch versicherten Personen.

² Personen, welche gemäss Absatz 1 Buchstabe a im Sinne der Gesetzgebung zur AHV als erwerbstätig gelten, jedoch das minimale Erwerbseinkommen gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006⁴ über die Familienzulagen nicht erreichen, und im Kanton angemeldete Personen, welche nicht AHV-beitragspflichtig sind, haben ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige.

³ Der Anspruch richtet sich an die zuständige Familienausgleichskasse.

§ 6 Höhe der Familienzulagen

Die Höhe der Familienzulagen entspricht den bundesrechtlichen Mindestansätzen.

§ 7 Auszahlung der Familienzulagen

¹ Die Auszahlung der Familienzulagen wird in der Regel vom Arbeitgebenden vorgenommen.

² Dieser hat über seine Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen periodisch mit der Familienausgleichskasse abzurechnen.

³ Die Familienausgleichskassen können im Bedarfsfall die Familienzulagen direkt ausbezahlen.

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht im Rahmen des Gesetzesvollzuges

¹ Alle Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen sind gegenüber ihrer Familienausgleichskasse melde- und auskunftspflichtig.

² Die nach diesem Gesetz zugelassenen Familienausgleichskassen sind gegenüber der Aufsichtsbehörde melde- und auskunftspflichtig.

³ Mehrkosten aufgrund einer Verletzung von Mitwirkungspflichten können den Säumigen auferlegt werden.

⁴ Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden geben den zugelassenen Familienausgleichskassen kostenlos alle für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte.

§ 9 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Familienzulagen, des Lastenausgleichsverfahrens, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

⁴ FamZG, SR 836.2

§ 10 Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen

¹ Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern.

² Die Nachforderung ist auf die letzten fünf Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

§ 11 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen

¹ Unrechtmässig bezogene Familienzulagen sind der Familienausgleichskasse zurückzuerstatten.

² Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁵ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Renten sind sinngemäss anwendbar.

B. Familienzulagenordnung

I. Familienausgleichskassen: Zulassung und Organisation

§ 12 Zugelassene Familienausgleichskassen

Durchführungsorgane dieses Gesetzes sind:

- a. die von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen;
- b. die Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft (kantonale Familienausgleichskasse genannt);
- c. die von einer vom Bund anerkannten AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen.

§ 13 Voraussetzungen der Zulassung

¹ Die Gründung von beruflichen oder zwischenberuflichen Familienausgleichskassen erfolgt durch einen oder mehrere Verbände (sog. Gründerverbände). Diese Familienausgleichskassen gelten mit der Anerkennung und Genehmigung des Kassenreglements durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion als errichtet.

² Der Kanton Basel-Landschaft errichtet eine kantonale Familienausgleichskasse und überträgt deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Sie ist eine öffentlich-rechtliche selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

³ Die von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen müssen sich bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anmelden und sich verpflichten, die Vorgaben dieses Gesetzes einzuhalten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 Anerkennung von Familienausgleichskassen

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion anerkennt die von einem oder mehreren Verbänden gegründete Familienausgleichskasse gemäss § 12 Buchstabe a, sofern sie:

- a. aufgrund ihres Kassenreglements mindestens die Leistungen gemäss diesem Gesetz erbringt;
- b. gesamtschweizerisch mindestens 300 Arbeitgebende umfasst, welche zusammen mindestens 2000 Arbeitnehmende beschäftigen;
- c. für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet;

⁵ ATSG, SR 830.1

d. die erforderliche Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft in der Höhe von 100'000 Franken geleistet hat.

² Werden mehrere Familienausgleichskassen von der gleichen Kassenverwaltung geführt, muss das Quorum lediglich von einer Kasse erfüllt werden.

³ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann eine auf ein Kalenderjahr befristete Anerkennung aussprechen, wenn nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die befristete Anerkennung ist höchstens zweimal aufeinanderfolgend zulässig.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15 Zusammenschluss von Familienausgleichskassen

Schliessen sich zugelassene Familienausgleichskassen zusammen, erlischt deren Zulassung von Gesetzes wegen. Die neue Kasse bedarf der Zulassung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

§ 16 Entzug der Zulassung

Bei Missachtung von gesetzlichen Vorgaben oder Weisungen kann die sachlich zuständige Stelle die zugelassenen Familienausgleichskassen ermahnen oder ihnen auf jeden Zeitpunkt hin die Anerkennung entziehen respektive die Tätigkeit im Kanton untersagen.

§ 17 Kassenanschluss

¹ Den Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

² Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, die mehreren Gründerverbänden angehören, können sich der Familienausgleichskasse des Gründerverbandes ihrer Wahl anschliessen.

³ Der kantonalen Familienausgleichskasse sind alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die versicherten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

⁴ Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung über die Kassenzugehörigkeit und den Kassenwechsel sind sinngemäss anwendbar.

⁵ Beitrittspflichtige, die sich nicht innert einer Frist von drei Monaten nach Betriebsaufnahme über die Mitgliedschaft bei einer zugelassenen Familienausgleichskasse ausweisen können, werden der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

§ 18 Beschränkung der Wahlfreiheit

Schreibt ein Gesamtarbeitsvertrag für den Ausgleich weiterer Leistungen gemäss § 21 dieses Gesetzes zwingend den Anschluss an eine anerkannte Familienausgleichskasse vor, so kann er die Anschlusspflicht auch für die Abrechnung der Familienzulagen gemäss diesem Gesetz vorsehen. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende, welche einer im Kanton tätigen AHV-Ausgleichskasse mit Familienausgleichskasse gemäss § 12 Buchstabe c angeschlossen sind.

§ 19 Aufgaben der kantonalen Familienausgleichskasse

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse hat folgende Aufgaben:

- a. Anschluss aller diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, die keiner Familienausgleichskasse gemäss § 12 Buchstaben a und c angehören;
- b. Festsetzung und Erhebung der Beiträge von den angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;
- c. Ausrichtung der Familienzulagen an die Bezugsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften;
- d. Führung eines Zentralregisters, insbesondere über alle dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden;
- e. Feststellung der Gesetzesunterstellung, der Anspruchsberechtigung und der Beitragspflicht;
- f. Erlass von Verfügungen und Eröffnung von Einspracheentscheiden.

² Der Kanton vergütet der kantonalen Familienausgleichskasse die Kosten für die Führung des Zentralregisters.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 20 Aufgaben der Familienausgleichskassen

Die Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c haben folgende Aufgaben:

- a. Anschluss der dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht;
- b. Ausrichtung der Familienzulagen sowie Festsetzung und Erhebung der Beiträge;
- c. unverzügliche Meldung der von ihnen zu erfassenden Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;
- d. unverzügliche Meldung aller Wechsel in der Mitgliedschaft mit Angabe des Eintritts- bzw. des Austrittsdatums an die kantonale Familienausgleichskasse zu Händen des Zentralregisters;
- e. Feststellung der Gesetzesunterstellung, der Anspruchsberechtigung und der Beitragspflicht;
- f. Erlass von Verfügungen und Eröffnung von Einspracheentscheiden;
- g. jährliche Einreichung der erforderlichen Unterlagen an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zur Überprüfung ihrer Tätigkeit und zur statistischen Erhebung des Bundes.

§ 21 Weitere Aufgaben und Leistungen der Familienausgleichskassen

¹ Die Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c können weitere Aufgaben und Leistungen übernehmen wie insbesondere:

- a. die Ausrichtung zusätzlicher Leistungen für Familien;
- b. die Unterstützung von Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes und der Feuerwehr;
- c. Leistungen der beruflichen Vorsorge;
- d. Massnahmen des Arbeitnehmer- und des Familienschutzes;
- e. Massnahmen der Kinderbetreuung;
- f. Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
- g. Massnahmen zur Berufs- und Weiterbildung;
- h. Massnahmen, die ihnen zur Abwicklung und Durchführung in Gesamtarbeitsverträgen übertragen werden.

² Die Aufgaben und Leistungen sowie die Durchführungsbestimmungen sind im Kassenreglement der Familienausgleichskasse abschliessend aufzuführen. Sie dürfen die ordnungsgemässe Abwicklung der gesetzlichen Familienzulagen nicht beeinträchtigen. Sie sind separat zu finanzieren und zu regeln.

³ Die weiteren Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 1 dürfen nicht in das Lastenausgleichsverfahren gemäss § 25 miteinbezogen werden.

⁴ Auftraggeber von Aufgaben und Leistungen gemäss Absatz 1 können insbesondere sein:

- a. die Gründerverbände der Familienausgleichskassen;
- b. die paritätischen Kommissionen von Gesamtarbeitsverträgen;
- c. der Kanton.

§ 22 Genehmigung

Der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bedürfen:

- a. das Kassenreglement und allfällige Abänderungen desselben;
- b. der Beschluss über die zweckgebundene Verwendung des Liquidationsüberschusses für Familienzulagen gemäss § 2 dieses Gesetzes;
- c. die Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 18 dieses Gesetzes.

II. Finanzierung und Lastenausgleich

§ 23 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten erfolgt durch Beiträge der angeschlossenen Arbeitgebenden, der Selbständigerwerbenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht.

² Die Beiträge für Familienzulagen dürfen nicht auf die Arbeitnehmenden überwältzt werden.

³ Die Familienausgleichskassen sorgen für finanzielles Gleichgewicht durch Äufnung angemessener Schwankungsreserven.

⁴ Weitere Rücklagen dürfen nur für weitere Leistungen der Familienausgleichskassen gemäss § 21 Absatz 1 gebildet werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 24 Beiträge

¹ Die Beiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme berechnet.

² Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet. Die Beitragspflicht der Selbständigerwerbenden ist auf das maximal versicherbare Einkommen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981⁶ über die Unfallversicherung limitiert.

³ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital werden von der kantonalen Steuerbehörde ermittelt und der Familienausgleichskasse auf Anfrage kostenlos gemeldet. Kann die kantonale Steuerbehörde keine Meldung erstatten, so hat die Familienausgleichskasse das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Daten selbst einzuschätzen.

⁶ UVG, SR 832.20

§ 25 Lastenausgleich

Unter den gemäss § 12 zugelassenen Familienausgleichskassen wird pro Kalenderjahr ein Lastenausgleich für die Familienzulagen gemäss § 2 durchgeführt.

§ 26 Ermittlung des Lastenausgleichssatzes

¹ Zur Ermittlung des für das entsprechende Kalenderjahr massgebenden Lastenausgleichssatzes werden von allen Kassen einerseits die beitragspflichtige Einkommenssumme und andererseits das Total der gemäss gesetzlichem Umfang geleisteten Familienzulagen ermittelt.

² Das Total der Familienzulagen im Verhältnis zur Einkommenssumme ergibt den in Prozenten ausgedrückten Lastenausgleichssatz. Der Risikosatz der einzelnen Kasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene.

³ Die beitragspflichtige Einkommenssumme ist gleich der Lohnsumme der Arbeitnehmenden, inklusive derjenigen ohne beitragspflichtige Arbeitgebende, und der beitragspflichtigen Summe der Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, beides berechnet gemäss AHV-Gesetzgebung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 27 Durchführung des Lastenausgleichs

¹ Die Durchführung des Lastenausgleichsverfahrens obliegt der kantonalen Familienausgleichskasse.

² Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens zu Händen der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen.

³ Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, in den Lastenausgleich ein. Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, erhalten den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen diesen beiden Sätzen ergibt, aus dem Lastenausgleich ausbezahlt.

⁴ Verspätet eintreffende Ausgleichszahlungen an den Lastenausgleich unterliegen einem Verzugszins.

⁵ Der Durchführungsstelle werden die ihr durch die Abwicklung des Lastenausgleichsverfahrens entstehenden Kosten von den zugelassenen Familienausgleichskassen zu gleichen Teilen vergütet.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 28 Finanzierung und Vollzug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden durch den Kanton finanziert.

² Die kantonale Familienausgleichskasse wird mit dem Vollzug der Familienzulagen für Nichterwerbstätige beauftragt.

³ Der Kanton trägt die Vollzugskosten.

§ 29 Revision der Kassen

¹ Die Familienausgleichskassen sind jährlich zu revidieren.

² Die Revision hat durch eine Revisionsstelle zu erfolgen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannt ist.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 30 Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen sind von sämtlichen Kantons- und Gemeindesteuern befreit.

III. Aufsicht, Haftung, Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 31 Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen

¹ Zur Überwachung des Gesetzesvollzugs und zur Aufsicht über die zugelassenen Familienausgleichskassen wählt der Regierungsrat eine fünfköpfige Aufsichtskommission mit dem dazugehörigen Aktuarat auf Amtsperiode.

² Sie besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie einer Vertretung des Kantons, die den Vorsitz führt.

³ Die Zentrale Aufsichtskommission verfügt im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über das Weisungsrecht gegenüber den zugelassenen Familienausgleichskassen und ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Unterlagen einzufordern.

⁴ Der Kanton trägt die Kosten von Kommission und Aktuarat.

§ 32 Aufgaben der Zentralen Aufsichtskommission für Familienzulagen

Die Zentrale Aufsichtskommission für Familienzulagen hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion über die Zulassung von Familienausgleichskassen, den allfälligen Entzug einer Zulassung, die Anerkennung eines Zusammenschlusses von Familienausgleichskassen und die Genehmigung der Verwendung des Liquidationsüberschusses einer Familienausgleichskasse;
- b. Antragstellung an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion über die Bewilligung zur Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 18 dieses Gesetzes;
- c. Überwachung und Koordinierung der Tätigkeit der Familienausgleichskassen;
- d. Prüfung der Jahresrechnung sowie der Geschäfts- und Revisionsberichte der Familienausgleichskassen;
- e. Genehmigung des Kontrollberichtes über das Lastenausgleichsverfahren;
- f. Entscheidung im Falle von Streitigkeiten zwischen Familienausgleichskassen, insbesondere über die Zuständigkeit;
- g. Beratung des Regierungsrats in allen Fragen, die im Zusammenhang mit Familienzulagen stehen.

§ 33 Kontrolle durch die Familienausgleichskassen

¹ Die Familienausgleichskassen haben die ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu kontrollieren. Sie können dazu mit anderen Durchführungsorganen der Sozialversicherung zusammenarbeiten, soweit die Bundesgesetzgebung dies zulässt.

² Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, können die Kontrollkosten den Kontrollierten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 34 Haftung gegenüber der Familienausgleichskasse

¹ Fügt ein Arbeitgebender, ein Selbständigerwerbender oder ein Arbeitnehmender mit einem Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Familienausgleichskasse einen Schaden zu, so hat er diesen zu ersetzen.

² Die zuständige Familienausgleichskasse macht Schadenersatzansprüche durch Verfügung geltend.

³ Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre, nachdem die zuständige Familienausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, jedenfalls fünf Jahre nach Eintritt des Schadens.

⁴ Diese Fristen können durch alle Handlungen gemäss Artikel 135 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911⁷ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) unterbrochen werden.

⁵ Arbeitgebende, Selbständigerwerbende oder Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht können auf die Einrede der Verjährung verzichten.

⁶ Werden Schadenersatzansprüche aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese Frist.

§ 35 Haftung für Schäden

¹ Für Schäden, die von ihren Organen oder ihrem Personal durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften verursacht worden sind, haften:

- a. die zugelassenen Familienausgleichskassen;
- b. die Gründerverbände bzw. Rechtsnachfolger für die Familienausgleichskassen gemäss § 12 Buchstaben a und c;
- c. der Kanton für die kantonale Familienausgleichskasse.

² Ersatzforderungen von Versicherten und Dritten gemäss Artikel 78 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁸ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts sind bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen; diese entscheidet darüber durch Verfügung.

³ Ersatzforderungen, die sich aus dem Lastenausgleichsverfahren ergeben, werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion durch Verfügung geltend gemacht.

⁴ Die Ersatzforderung erlischt:

- a. im Falle von Absatz 2, wenn der Geschädigte sein Begehren nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung;
- b. im Falle von Absatz 3, wenn die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nicht innert eines Jahres nach Kenntnis des Schadens eine Verfügung erlässt, auf alle Fälle zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

§ 36 Vollstreckbarkeit

Die rechtskräftigen Verfügungen der Familienausgleichskassen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

§ 37 Verletzung von Ordnungs- und Kontrollvorschriften

¹ Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften der zuständigen Familienausgleichskasse verletzt, wird von dieser nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken, im Wiederholungsfall innert zweier Jahre mit einer solchen bis zu 5000 Franken belegt.

⁷ OR, SR 220

⁸ ATSG, SR 830.1

⁹ SchKG, SR 281.1

² Die Bussenverfügung ist zu begründen. Sie kann innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, angefochten werden.

§ 38 Strafbestimmungen

Die Artikel 87-90 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar auf natürliche und juristische Personen, die in einer in diesen Bestimmungen umschriebenen Weise die Vorschriften dieses Gesetzes verletzen.

§ 39 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Familienausgleichskasse schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

² Die Einspracheentscheide sind innert angemessener Frist zu erlassen.

³ Das Einspracheverfahren ist kostenlos. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

§ 40 Beschwerde

¹ Einspracheentscheide sowie Verfügungen der Familienausgleichskassen, gegen die nicht Einsprache erhoben werden kann, können innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht, mit Beschwerde angefochten werden.

² Wird entgegen dem Begehren einer betroffenen Person keine Verfügung oder kein Einspracheentscheid erlassen, so kann diese beim Kantonsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

C. Schlussbestimmung

§ 41 Übergangsbestimmung

¹ Die aufgrund des Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005¹¹ ergangenen Anerkennungsverfügungen bleiben vorbehältlich der Bestimmungen dieses Gesetzes weiterhin in Kraft. Die zuständige Behörde kann sie erneut vollständig überprüfen.

² Die aufgrund der Aufhebung des Lastenausgleichsfonds nicht mehr benötigten Grundbeiträge werden den berechtigten Familienausgleichskassen inklusive Zins innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückerstattet.

§ 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005¹² wird aufgehoben.

§ 43 Änderung bisherigen Rechts

1. Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994¹³ zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG - BL) wird wie folgt geändert:

¹⁰ AHVG, SR 831.10

¹¹ GS 35.0689, SGS 838

¹² GS 35.0689, SGS 838

¹³ GS 31.882, SGS 831

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a

²Die Sozialversicherungsanstalt fasst die nachstehenden Versicherungsorgane in einer Verwaltungseinheit zusammen und bildet die kantonale Anlaufstelle. Sie besteht aus:

a. der Ausgleichskasse Basel-Landschaft und der Familienausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom....

2. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹⁴ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) wird wie folgt geändert:

§ 54 Absatz 2 Buchstabe a

²Das Kantonsgericht ist ferner für die Beurteilung folgender kantonrechtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständig:

a. Beschwerden gegen Verfügungen von Familienausgleichskassen gemäss § 40 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom;

§ 44 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹⁴ GS 31.847, SGS 271

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 26 Familienzulagen

Der Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und die Höhe der monatlichen Familienzulagen richten sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom

§ 29 Absatz 5

⁵ Für den Zeitpunkt der Entstehung und Beendigung des Anspruchs sowie die Anspruchskonkurrenz gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

¹ GS 33.1248, SGS 150.1